



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 24
April 2024

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe
– Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP**

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Gruppe DIE LINKE im Deutschen Bundestag
Gruppe BSW im Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deu-
bner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-
Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetz zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen und zu dem Änderungsantrag. Sie begrüßt die geplanten Regelungen zur Durchführung virtueller und hybrider Kammerversammlungen. **Ausdrücklich abgelehnt wird hingegen die Regelung zur Einführung anlassloser Kontrollen von Sammelanderkonten durch die Rechtsanwaltskammern gem. § 73a BRAO.** Im Rahmen des § 60 Abs. 1 Nr. 3 BRAO schlägt die BRAK eine Änderung vor.

I. Virtuelle und hybride Kammerversammlungen

Die BRAK begrüßt ausdrücklich den Vorschlag der Bundesregierung, den Rechtsanwaltskammern zu ermöglichen, zukünftig ihre Versammlungen auch in virtueller oder hybrider Form abhalten zu können. Befürwortet wird auch, dass den Rechtsanwaltskammern in diesem Zusammenhang viel Gestaltungsspielraum belassen wird und der Gesetzestext technikoffen ist.

Pandemiebedingt haben zahlreiche Rechtsanwaltskammern ihre Vorstandssitzungen in den Jahren 2020 bis 2022 (teilweise) in virtueller Form abgehalten und anschließend schriftlich Beschluss gefasst. Auch Abteilungssitzungen wurden virtuell abgehalten. Das virtuelle Format hat sich grundsätzlich bewährt; die anschließende schriftliche Beschlussfassung hat hingegen zu vielen Unsicherheiten geführt, beispielsweise darüber, ob alle oder nur solche Vorstandsmitglieder abstimmungsberechtigt sind, die an der virtuellen Sitzung teilgenommen hatten.

Der unterbreitete Vorschlag wird insofern zu der erforderlichen Rechtssicherheit führen.

II. Nichtanwaltliche Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften (§ 60 Abs. 1 Nr. 3 BRAO)

Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammern ist eine Doppelmitgliedschaft in den Rechtsanwaltskammern nur dann erforderlich, wenn nicht bereits eine anderweitige Mitgliedschaft in einer Berufskammer besteht, welche eine vergleichbare Berufsaufsicht (wie beispielsweise bei Steuerberatern, Patentanwälten und Wirtschaftsprüfern) gewährleistet. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer entbehrlich. Anderenfalls sollte es auch zukünftig bei einer Pflichtmitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer verbleiben.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Auf Grundlage dieser Auffassung schlagen wir in Abweichung zu dem Vorschlag im Änderungsantrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP folgende Änderung des § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vor:

*„3. Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach Nr. 2, die nicht schon nach Nr. 1 Mitglied einer Rechtsanwaltskammer **oder Mitglied einer anderen Berufskammer eines freien Berufs, die eine vergleichbare Berufsaufsicht ausübt (insbesondere Steuerberaterkammern, Wirtschaftsprüferkammer, Patentanwaltskammer), sind.“***

Der Vorschlag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP, der zur Vermeidung einer mehrfachen Kammermitgliedschaft eine Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis im Gesellschaftsvertrag auf die Ausübung des eigenen freien Berufs vorsieht, ist praxisuntauglich und würde bei den Rechtsanwaltskammern zu einem erheblichen Mehraufwand führen, da er eine sorgfältige Prüfung der Gesellschaftsverträge erfordert.

Insbesondere würde die vorgeschlagene Regelung bei ihrer Umsetzung aber dazu führen, dass Rechtsanwälte zwar nach wie vor die gesetzlich vorgesehenen geschäftsmäßigen Hilfeleistungen in Steuersachen erbringen dürften, jedoch in diesem Bereich ihrer beruflichen Tätigkeit von der Geschäftsführung in einer gemeinsamen Berufsausübungsgesellschaft mit Steuerberatern ausgeschlossen wären. Entscheidungen im Rahmen der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft würden dann in einem Teilbereich der anwaltlichen Berufsausübung allein durch andere Personen getroffen werden. Diesbezüglich bestehen rechtliche Bedenken, da die eigenverantwortliche und gewissenhafte Berufsausübung einer Rechtsanwältin und eines Rechtsanwalts dann nicht hinreichend gewährleistet werden könnte. Steht in der Geschäftsführung einer aus Rechtsanwälten und Steuerberatern bestehenden Berufsausübungsgesellschaft eine Entscheidung über Angelegenheiten an, welche die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen – und damit auch unmittelbar die anwaltliche Berufsausübung – betreffen, müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf Ebene der Geschäftsführung befugt bleiben, eigene Entscheidungen zu treffen, die (auch) ihre Berufsausübung betreffen.

III. Anlasslose Prüfung von Sammelanderkonten (§ 73a BRAO-E)

1. Grundsätzliche Bedenken

Der Intention des Gesetzgebers, mit der Einführung des § 73a BRAO im Hinblick auf die geplante anlasslose Prüfung von Sammelanderkonten der Steuerhinterziehung entgegenzuwirken und weitere Vorschriften zur Geldwäscheprävention in der BRAO zu schaffen, befürwortet die BRAK ausdrücklich nicht.

Es drängt sich die Frage auf, wie es dazu kommt, dass Regelungen aus dem Bereich der Finanzkriminalitätsbekämpfung Eingang in das anwaltliche Berufsrecht finden sollen, das bislang keine anlasslosen Prüfungen berufsrechtlicher Pflichten kennt und somit zwangsläufig zu einem Systembruch in der bisherigen Aufsicht führt.

Aus den immer wiederkehrenden Vorstößen, die anwaltliche Verschwiegenheit zugunsten der Bekämpfung von Finanzkriminalität einzuschränken – zuletzt mit dem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz), welches in seiner ursprünglichen Fassung die Pflicht zur Meldung grenzüberschreitender Steuergestaltungen auch auf innerstaatliche Steuergestaltungen ausweiten sollte – lässt sich ein allgemeines Klima des Misstrauens ablesen, welches dem Berufsbild der Anwaltschaft

entgegengebracht wird. Insbesondere auf EU-Ebene hält sich das unzutreffende Bild der Anwaltschaft als sog. „Professional Enablers“ hartnäckig, das der Rolle der Anwaltschaft als Organe der Rechtspflege nicht gerecht wird und gegen das sich die BRAK entschieden ausspricht.² Die OECD hatte hierzu in einem im Jahre 2021 veröffentlichten Untersuchungsbericht darauf hingewiesen, dass eine kleine Gruppe der Anwaltschaft ihr Wissen dazu nutzen würde, Straftaten unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit zu ermöglichen sowie sog. Steuervermeidungsmodelle zu entwickeln, gleichzeitig aber auch darauf verwiesen, dass die meisten Rechtsanwälte sich rechtstreu verhalten würden.³

Dabei hat die Anwaltschaft auch eigene Vorkehrungen getroffen, um diesem negativen Bild in der Öffentlichkeit entgegenzuwirken und um den aktuellen Entwicklungen und Verschärfungen in Bezug auf die Prüfung von Sammelanderkonten durch Banken entgegenzuwirken: Schon mit Wirkung zum 01.10.2022 wurde § 4 Abs. 1 BORA a.F. gestrichen, um klarzustellen, dass keine berufsrechtliche Pflicht zur Führung eines Sammelanderkontos „auf Vorrat“ besteht. Sodann gab es eine inhaltliche Präzisierung und Ergänzung der berufsrechtlichen Pflichten zur Führung eines Sammelanderkontos. Anwälte müssen nunmehr sicherstellen, dass keine Transaktionen über ihr Sammelanderkonto abgewickelt werden, bei denen Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. Bestimmte Geldflüsse dürfen generell nicht mehr über Sammelanderkonten laufen, d.h. insbesondere bei Kataloggeschäften i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr.10 GwG wie z. B. aus Immobilientransaktionen und Unternehmenskäufen -mit Ausnahme der Verwaltung von Geld gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 lit. a) sublit. bb) GwG- sowie Bargeldgeschäfte über 1.000 Euro und Überweisungen von oder auf Konten in sog. Hochrisikoländern.

Trotz der o.g. Maßnahmen soll mit dem Entwurf des § 73a BRAO nun noch weiter in die anwaltliche Berufsausübung eingegriffen werden. Gegen die Einführung dieser Vorschrift hat die BRAK aus folgenden Gründen gravierende Bedenken:

Die Einführung einer anlasslosen Berufsaufsicht über Sammelanderkonten

1. stellt einen Paradigmenwechsel und Systembruch in der Aufsichtsstruktur nach der BRAO dar, die in Bezug auf die Prüfung sämtlicher Berufspflichten bislang keine solche kennt. Die Einführung anlassloser Kontrollen durch die Kammern ist nicht nur der BRAO systemfremd, da die anwaltliche Verschwiegenheit nur bei Anlass zu einer Prüfung durch die Kammer berechtigt.
2. ist unverhältnismäßig, soweit künftig alle Rechtsanwälte geprüft werden sollen, jedoch bis heute überhaupt noch nicht nachvollziehbar evaluiert worden ist, welche Rechtsanwälte dies überhaupt betrifft und wie praxisrelevant die geplante Vorschrift ist, um das eigentliche Gesetzesziel – die Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Steuerhinterziehung – zu erreichen.
3. bei den Kammern zu erheblichem Mehr- und Bürokratieaufwand führen würde, der außer Verhältnis zur praktischen Relevanz und zur Effektivität der geplanten Maßnahmen steht.

Die BRAK fordert daher mit Nachdruck, § 73a BRAO-E ersatzlos zu streichen, da die Vorschrift aus rechtstaatlichen und praktischen Gesichtspunkten unverhältnismäßig ist.

² Siehe [BRAK-Stellungnahme-Nr. 43/2023](#)

³ Bericht der OECD vom 25.02.2021 „Ending the Shell Game: Cracking down on the Professionals who enable Tax and White Collar Crimes“

2. Rechtsstaatliche Bedenken

Die BRAK hat zudem folgende rechtsstaatliche Bedenken:

a. Weitere Durchbrechungen der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung

Die Einführung der geplanten Regelung hätte zudem einen eklatanten Bruch der anwaltlichen Verschwiegenheitsverpflichtung zur Folge, der sich angesichts der zu Ziffer 1, genannten Bedenken als unverhältnismäßig darstellt.

Die Prüfung von Sammelanderkonten ist nicht aus sich heraus möglich: Ohne Einsicht in die Handakte des Rechtsanwalts bleibt der Buchungsvorgang auf dem Konto unklar. Wenn der Rechtsanwalt aber die Herausgabe der Handakte wegen seiner Verschwiegenheitspflicht verweigert (§ 73a BRAO-E sieht nur die Prüfung des Kontos vor), müssten die Kammern mit Eingriffsbefugnissen einer Ermittlungsbehörde ausgestattet werden (siehe hierzu auch die weiteren Ausführungen unter Ziffer 2c).

Für die Ausübung der Pflichten nach § 73a BRAO-E wäre es nämlich nicht ausreichend, risikobasiert und turnusmäßig eine bloße Auskunft zu verlangen, ob ein Sammelanderkonto geführt wird. Vielmehr wäre es zur Ausübung der Prüfpflicht erwartbar erforderlich, auch Einsicht in die Handakten zu den jeweiligen Mandaten, die den Geldbewegungen auf dem Sammelanderkonto zuzuordnen sind, zu nehmen, um die Einhaltung der Berufspflichten nach § 43a Abs. 7 BRAO und § 4 BORA bezüglich der Führung eines Sammelanderkontos konkret zu überprüfen.

Auch wenn die Gesetzesbegründung (siehe Seite 41 zu § 73a Abs. 1 BRAO) davon ausgeht, dass in erster Linie Kontoauszüge von den zu prüfenden Rechtsanwälten anzufordern sind, werden die Kammern im Rahmen des von ihnen auszuübenden Ermessens nicht umhin kommen, weitere Unterlagen anzufordern, um die einzelnen Transaktionen und Geldbewegungen nachvollziehbar überprüfen zu können und ob ggf. Verstöße begangen worden sind. Das werden in erster Linie die Handakten zu den einzelnen Mandaten sein. Diese werden benötigt werden, um auf risikobasierter Grundlage entscheiden und beurteilen zu können, ob der jeweilige Mandatsinhalt etwa entgegen dem Verbot aus § 4 BORA ein Kataloggeschäft i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG gewesen ist oder ob Risikofaktoren wie zum Beispiel ein Bezug zu Hochrisikoländern vorliegt.

Diese Prüfung wäre auch weitergehender als eine Prüfung nach dem GwG.

In der Regel prüfen die Kammern z. B. bei Vor-Ort-Prüfungen gem. §§ 51 Abs. 3, 52 Abs. 2 GwG nicht die kompletten Mandatsakten, sondern nur die Unterlagen, die für die Geldwäscheprüfung erforderlich sind (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG: „*Unterlagen, die für die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind*“). Dies sind gerade nicht pauschal sämtliche Unterlagen des Mandats und der gesamte Akteninhalt, sondern vor allem die Unterlagen für die Identifizierung und Verifizierung der Identität des Mandanten und die Unterlagen betreffend die Feststellung der Verpflichteteigenschaft, welche auch getrennt von der Mandatsakte aufbewahrt werden können und auch sollte. Darauf weisen die Kammern auch in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum GwG hin („*Deshalb sollten die Aufzeichnungen keinesfalls in der Mandats- bzw. Handakte aufbewahrt werden, sondern getrennt von dieser in einem gesonderten Ordner bzw. elektronischen Verzeichnis*“).⁴

⁴ Siehe Auslegungs- und Anwendungshinweise der BRAK, 7. Auflage, Rn. 180; zu finden unter https://www.brak.de/fileadmin/02_fuer_anwaelte/berufsrecht/Geldw%C3%A4sche/AAH_7_Auflage_BRAK_Stand_04.11.2022_Final.pdf

Die geplante Regelung ist viel weitreichender als die bisherige anlasslose Prüfung nach den Vorschriften im GwG.

Dass eine solche Prüfung auch noch anlasslos durchgeführt werden kann und müsste, belastet das Vertrauensverhältnis der Mandantschaft und den Berufsstand der Anwaltschaft schwer. Es stünde potentiell immer die Befürchtung im Raum, die Kammer würde die Handakte eines Mandats einsehen, ohne dass das Mandat überhaupt mit Geldwäsche oder Steuerhinterziehung in Verbindung stünde, welche die Vorschrift präventiv verhindern soll. Die Begründung, die Regelung schütze die Mandantinnen und Mandanten ist soweit nicht nachvollziehbar⁵. Denn: Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht schützt die Mandantschaft, nicht deren Verletzung. Diese Gefährdung des Vertrauensverhältnisses schadet dem Rechtsstaat selbst. Die Verschwiegenheitspflicht ist eine der wichtigsten Berufs- und Kernpflichten der Anwaltschaft und bildet die Basis des Vertrauensverhältnisses zwischen Mandantschaft und Anwaltschaft, welches rechtsstaatlich unverzichtbar ist. Dies stellt die BRAK immer wieder heraus.⁶

b. Bezugnahme auf Vorschriften nach dem GwG unzulässig

Eine vergleichbare Feststellung der Verpflichteteneigenschaft wie im GwG erfolgt nach der geplanten Regelung nach § 73a BRAO-E gerade nicht. Insofern ist ein Bezug auf eine entsprechende Anwendung von Vorschriften nach dem GwG – wie in der Gesetzesbegründung auch argumentiert – unzulässig. Zudem sind die Aufsichts- und auch Sanktionssysteme sowie die Rechtswege nach dem GwG und nach der BRAO -auch wegen der unterschiedlichen Zielrichtungen des Gesetzes- streng voneinander zu trennen, da sie sich stark voneinander unterscheiden und auch abweichen. Die Aufsicht nach dem GwG ist gerade nicht in die Berufsaufsicht eingebettet und auch kein Teil dieser. Bei der Pflichten nach dem GwG handelt es sich nicht um berufsspezifische Pflichten für Anwälte, sondern um präventive Pflichten für Verpflichtete nach dem GwG.

c. Kammern keine Ermittlungsbehörden

Ein rechtsstaatliches Problem ergäbe sich ebenfalls aus dem Verstoß gegen die Gewaltenteilung, der durch diese Vorschrift entstünde: Rechtsanwaltskammern sind qua ihrer Rechtsstellung und Befugnisse Aufsichtsbehörden, die über die Einhaltung von Berufspflichten und Pflichten nach dem GwG wachen. Die Pflicht, Anwälte auf die ordnungsgemäße Führung von Sammelanderkonten anlasslos zu überprüfen, würde die Kammern de facto zu Ermittlungsbehörden machen. Diese Rolle war den Kammern vom BRAO-Gesetzgeber erkennbar nicht zgedacht.

Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass überaus unklar ist, auf welche Rechtsgrundlagen die Kammern ihre Tätigkeit als „Ermittlungsbehörde“ stützen könnten. Zwar besteht nach § 73a Abs. 1 Satz 3 BRAO-E eine Auskunftspflicht des Kammermitglieds gegenüber der Kammer, wenn es ein Sammelanderkonto eröffnet hat; wie diese gegen Nicht- oder Falschangaben des Mitglieds vorgehen kann, ist jedoch fraglich. Es ist überaus zweifelhaft, ob weitergehende Maßnahmen auf §§ 56, 57 BRAO zu stützen wären. Die Heranziehung der Formulierung aus § 73a Abs. 1 Satz 2 BRAO-E *„Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer kann im Rahmen einer Überprüfung nach Satz 1 die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass die in Satz 1 genannten Vorschriften eingehalten und insbesondere keine Sammelanderkonten entgegen dieser Vorschriften eröffnet oder fortgeführt werden“*, der laut Gesetzesbegründung an § 51 Abs. 2 Satz 1 GwG angelehnt ist, dürfte wegen seiner generalklauselartigen Weite nicht geeignet sein, um einen derart schweren Eingriff in die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht zu rechtfertigen.

⁵ Siehe S. 41 des Entwurfs

⁶ Siehe etwa [Presseerklärung Nr. 7/2023 v. 11.09.2023](#)

d. Praktische Erwägungen

Auch aus rein praktischen Erwägungen ist der Vorschlag abzulehnen.

aa. Erhebliche Mehrbelastung der Kammern

Die Einführung anlassloser Überprüfungen würde eine erhebliche Belastung darstellen, die durch die regionalen Kammern als Aufsichtsbehörden nur unter großen Anstrengungen zu stemmen wäre. Diese üben neben ihren berufsrechtlichen Aufgaben auch die Geldwäscheaufsicht aus, was aus Gründen der Selbstverwaltung unerlässlich ist. Der Aufbau einer zusätzlichen Prüfungsstruktur im Berufsrecht würde erhebliche weitere Ressourcen beanspruchen. Gerade bei kleineren Kammern läge es nahe, den Prüfungsablauf im Hinblick auf § 73a BRAO im Bereich der Geldwäscheprüfung anzusiedeln, da in dieser Hinsicht die Strukturen und Erfahrungswerte bereits bestehen. Aus ökonomischen Gründen dürften viele Kammern davon absehen wollen, für die Prüfung von Sammelanderkonten eigene Abteilungen mit eigenen Prüfabläufen zu etablieren. Dieses Vorgehen findet sich auch in der Begründung zum Regelungsentwurf wider. Diese Verquickung wäre jedoch rechtsdogmatisch problematisch, da es sich bei der Berufsaufsicht und der Geldwäscheaufsicht um zwei unterschiedliche Aufsichtsregimes mit unterschiedlichen Rechtsfolgen und Sanktionssystemen handelt. Dennoch ist dies als mögliche Folge der Neuregelung mit zu berücksichtigen.

bb. Risikobasierter Ansatz nicht zielführend

Der Entwurf gibt einen risikobasierten Ansatz bei der Prüfung der Sammelanderkonten durch die Kammern vor; es sei zu berücksichtigen, ob die betreffende Kanzlei in einem Bereich mit erhöhten Geldwäsche- oder Steuerhinterziehungsrisiko tätig ist. Dieser Fokus scheint aus praktischen Gesichtspunkten nicht zielführend, da der Kreis der Anwälte, die Kataloggeschäfte nach § 2 Nr. 10 lit. 1 GwG durchführen (bei denen mithin ein erhöhtes Geldwäscherisiko angenommen wird), in der Regel nicht deckungsgleich ist mit denjenigen Berufsträgern, die verstärkt Sammelanderkonten nutzen – bei diesen handelt es sich vor allem um Rechtsanwälte aus den Bereichen des Verkehrsrechts oder der Schadensregulierung.

cc. Übermäßige Bürokratisierung

Es ist im Übrigen stark zu bezweifeln, dass die durch die Neuregelung entstehenden Kosten bei den Kammern in einem angemessenen Verhältnis stehen zu den Delikten der Geldwäsche und Steuerhinterziehung, die durch die Neuregelung tatsächlich verhindert werden könnten. Zudem steht der antizipierte bürokratische und organisatorische Mehraufwand einschließlich der zusätzlichen Berichts- und Statistikmeldepflichten nach § 73a Abs. 2 BRAO, der durch die Regelung entstünde, dem von der Bundesregierung erklärten Ziel des Bürokratieabbaus diametral entgegen.

dd. Fazit

Die Entwicklungen, die zum Vorschlag des § 73a BRAO geführt haben, sowie dessen mögliche Folgen beobachtet die BRAK mit großer Sorge. Die BRAO kennt, aus den oben genannten Gründen, keine anlasslosen Prüfungen. Es ist zu befürchten, dass die Einführung von anlasslosen Prüfungen in Bezug auf Sammelanderkonten dieses Prinzip aufzuweichen droht, mit der Folge, dass auch in anderen Bereichen anlasslose Prüfungen eingeführt werden könnten. Im Lichte der sich häufenden Regelungsentwürfe, die die anwaltliche Verschwiegenheit zu kompromittieren drohen, wäre dies mit dem Berufsbild der freien Advokatur schlechterdings nicht mehr zu vereinbaren.